Stand: Juli 2023

GARTENORDNUNG DES KGV "AM WOLFERSBERG"

Inhaltsverzeichnis

§1. Gartenbenützung und Bewirtschaftung 2

§2. Bepflanzung und Einfriedung 2

§3. Pflanzenschutzmaßnahmen-Schädlingsbekämpfung 3

§4. Abfallverbrennung 3

§5. Werbung 3

§6. Wege in Kleingärten 3

§7. Vereinswege und Gemeinschaftsflächen 3

§8. Ruhezeiten - Verbot von Lärmentwicklung 4

§9. Grillen im Freien 4

§10. Allgemeine Ordnung 4

§11. Kleingarten - Eigentümer 5

§12. Tierhaltung 5

§13. Gemeinschaftsarbeit 6

§14. Zutritt zur Anlage und zu den Kleingärten 6

$15. Besondere Anordnungen 6

§16. Verstöße gegen die Gartenordnung 6

Unter Berücksichtigung der Gartenordnung für städtische Kleingärten, und dem Wiener Kleingartengesetz.

Diese Gartenordnung bildet einen Bestandteil der Vereinssatzungen, § 7/1-11, weshalb jeder Nutzungsberechtigte eines Kleingartens in unserer Anlage verpflichtet ist, auch die Bestimmungen der Gartenordnung einzuhalten.

(Unter Nutzungsberechtigt sind Unterpächter, sowie Eigentümer mit oder ohne Mitgliedschaft und Pächter von im Eigentum befindlichen Liegenschaften zu verstehen). Bei Unterverpachtung des Grundstückes (nur im

Eigentum möglich) ***ist der Eigentümer verpflichtet, seinen Pächter die Gartenordnung zur Kenntnis zu bringen, und für deren Einhaltung zu sorgen.***

§1. Gartenbenützung und Bewirtschaftung

1. Kleingärten dienen der individuellen Erholung und Gesundheit des benutzungsberechtigten Personenkreises.- Kleingärten sind gärtnerisch auszugestalten und zu pflegen. Durch die Gartennutzung dürfen keine Belästigungen, die das ortsübliche Ausmaß überschreiten entstehen. Die Betreuung des Kleingartens hat maßgeblich durch den Unterpächter, dem Ehegatten/ der Ehegattin, oder Verwandten in gerader Linie zu erfolgen. Wenn an Stelle des Unterpächters oder einer gemäß § 14 Absatz 2 Bundeskleingartengesetz begünstigten Person, nicht Vereinsangehörige Personen den Kleingarten vorübergehend zu betreuen haben, ist dies dem Generalpächter und der Vereinsleitung schriftlich anzuzeigen und deren Zustimmung einzuholen. Bei Unterpächtern ist die eigenmächtige Übertragung des Gartennutzungsrechtes an Dritte ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der Vereinsleitung **und** des Generalpächters rechtsungültig und daher nicht gestattet.

2. Eigentümer, welche ihren Kleingarten verpachten, werden zur Bekanntgabe dieser Verpachtung angehalten.

3. Die erwerbsmäßige Nutzung eines Kleingartens - sei es gärtnerisch oder anderweitig ist verboten.

4. Die Kleingartenparzelle ist kleingärtnerisch zu bewirtschaften und die darauf befindlichen Gebäude und baulichen Anlagen in gutem, der Baubewilligung, der Bauordnung und den Bestimmungen des Wiener Kleingartengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, entsprechendem Zustand zu erhalten.
   Es ist mit ordnungsgemäßer kleingärtnerischer Bewirtschaftung nicht vereinbar, den unverbauten Boden des Kleingartens oder Teile desselben dem Wildwuchs (vermeintlicher „Biogarten" oder „extensive Bewirtschaftung") zu überlassen.

§2. Bepflanzung und Einfriedung

1. Bei allen Anpflanzungen hat der Nutzungsberechtigte stets auf Kulturen seiner Nachbarn hinsichtlich Beschattung und Nährstoffentzug Rücksicht zu nehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Nachbarn ist eine Beratung durch den zuständigen Fachberater einzuholen. Können Meinungsverschiedenheiten auf diesem Weg nicht beseitigt werden, hat die zuständige Fachdienststelle des Magistrats, die MA 42 zu entscheiden. Diese Entscheidung wird als verbindlich anerkannt, für die Kosten haftet der Nutzungsberechtigte jenes Gartens, von dem die Belästigung ausging.

2. Bei der Bepflanzung von Kleingärten soll heimischen standortgerechten Gehölzen der Vorzug gegeben werden. **Waldbäume** dürfen im Kleingarten nicht gepflanzt werden, und müssen bei Umschreibungen entfernt werden.

3. Durchgehende geschlossene Hecken **über 1,50m** sind nur in exponierten Lagen, z.B. zu lärmenden Bereichen von Gemeinschaftsflächen, Müllsammelplätzen, oder als Windschutz, und nur mit schriftlicher Zustimmung der Vereinsleitung, gestattet. Entlang der äußeren Abgrenzung der Kleingartenanlage, darf die Hecke eine **Höhe von 2 Meter nicht überschreiten**.

4. **Parzellen müssen mit ihrer jeweiligen Parzellennummer gekennzeichnet sein (Einsatzkräfte).**

5. **Schilfmatten sind ausnahmslos verboten (Brandgefahr, Ungeziefer usw.)**

6. Die fachgerechte Kompostierung von Pflanzenabfällen ist nur in geeigneten Kompostsilos gestattet.

7. Kulturen dürfen die Höhe von 5m nicht überschreiten, Höherwachsende Bäume sind rechtzeitig einzukürzen. Bei bereits bestehenden höheren Kulturen können in besonders Berücksichtigungswürdigen Fällen und wenn weder Belästigung noch Gefahr für die Nachbarn besteht von der Vereinsleitung auch Ausnahmeregelungen erteilt werden. - Diese Kulturen müssen jedoch vor Neuübernahme des Grundstücks vom zukünftigen Nutzungsberechtigten entfernt werden.

8. Kulturgewächse dürfen die Parzellengrenzen nicht überragen. Für die Entfernung von überragenden Ästen usw. hat der Nutzungsberechtigte, auf dessen Grundstück sich die Gewächse befinden, zu sorgen. Dies gilt für die Grenzen zu den Nachbarn und natürlich auch für die Grenzen zu Gemeinschaftsflächen. Strom - und Telefonleitungen sind unbedingt freizuhalten.

§3. Pflanzenschutzmaßnahmen-Schädlingsbekämpfung

Jeder Kleingarteninhaber ist zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen sowie aller sonstigen Schädlingen (Ratten, Mäuse, usw.) verpflichtet. Den gesetzlichen Vorschriften sowie den Anordnungen der Vereinsleitung und der Fachberater ist fristgerecht Folge zu leisten. Die entsprechenden Landesgesetze und Empfehlungen des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes für Wien sind zu beachten.

Das Spritzen mit Schädlingsbekämpfungsmittel ist ausschließlich Nutzungsberechtigten mit "Sachkundenachweis" gestattet.

Dem Auslichten älterer Obstbäume ist größtes Augenmerk zuzuwenden. Ebenso müssen abgestorbene oder von gefährlichen Schädlingen befallene Äste, Bäume und Sträucher sofort aus dem Kleingarten entfernt werden und dürfen auch nicht im zerschnittenen Zustand dort gelagert werden.

§4. Abfallverbrennung

Da ein beachtlicher Teil unserer Mitglieder ihren pflanzlichen Abfall kompostiert, und die MA48 außerdem genügend BIO-Tonnen zur Verfügung stellt, ist eine Abfallverbrennung innerhalb unserer Anlage ausnahmslos verboten.

Offenes Feuer oder verbrennen von jeglichem Schnittgut ist in den Parzellen und in der gesamten Anlage strengstens verboten.

§5. Werbung

Das Anbringen von Werbematerial in Kleingärten ist verboten.

Im Bereich von Gemeinschaftsplätzen und in den Umzäunungen darf Werbematerial, (z.B. für Baufirmen im Zuge der Bautätigkeit auf der die Baulichkeit betreffenden Parzelle, oder für Sponsoren der Vereinsfeste, während der Dauer dieser (Auf-und Abbau inbegriffen), zur Aufstellung gelangen.

§6. Wege in Kleingärten

Die Oberfläche von Wegen und sonstigen befestigten Flächen dürfen nicht aus Bitumen -haltigem Material hergestellt werden. Die Niederschlagsversickerung im Wegbereich muss gewährleistet sein.

§7. Vereinswege und Gemeinschaftsflächen

1. Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, den seinen Garten umgrenzenden Anlagenweg und insbesondere die Wasserabflussrinnen zu pflegen bzw. rein und unkrautfrei zu halten. Die innerhalb der Anlage den

einzelnen Parzellen vorgelagerten Grünflächen zählen zu den Gemeinschaftsflächen und sind von den angrenzenden Parzelleninhabern zu pflegen. Eine eigenmächtige Veränderung dieses Rasens, das Abstellen von Gegenständen oder Bepflanzen von Kulturen auf dieser Gemeinschaftsfläche ist nicht gestattet. Auf den Wegen (Wegrändern) ist jede Ablagerung von Schutt und Abfällen sowie das Lagern und Abstellen von Materialien jeder Art verboten. Die Kosten behördlicher oder vereinsinterner Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Vorschrift trägt der Verursacher.

2. Das Befahren der Wege innerhalb der Kleingartenanlage mit Motorfahrzeugen ist nur mit Bewilligung der Vereinsleitung und gegen Hinterlegung einer Kaution gestattet.

3. Die Benützung der Wege innerhalb der Kleingartenanlage als Spielplatz, (z.B. Ballspielen, Rad- oder Skatebordfahren usw.), ist ausnahmslos untersagt.

4. Da sich in den auf unseren Innenwegen befindlichen Wassermesserschächten bis zu fünf Wassermesser befinden, ist das ***Öffnen und Betreten*** dieser Schächte ***ausschließlich Vereinsfunktionären*** gestattet.

5. Das Waschen von Kraftfahrzeugen in Kleingärten und Kleingartenanlagen ist verboten.

§8. Ruhezeiten - Verbot von Lärmentwicklung

1. Während der Ruhezeiten von 22:00 bis 06:00 Uhr, und in den „Sommermonaten“ (1. Mai bis 30. September) von 13:00 bis 15:00 Uhr ist jede lärmende Tätigkeit verboten. Lärmende Bautätigkeit ist unter allfälliger Berücksichtigung von gesetzlichen Vorschriften nur konzessionierten Baufirmen gestattet. Lt. Generalversammlungsbeschluss von 2020 ist Baufirmen jedoch in den Sommermonaten an Samstagen die Lärmende Tätigkeit nur bis 13:00 Uhr gestattet.

2. Die Verwendung von Geräten, welche mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, ist an Samstagen ab 12:00 Uhr sowie an Sonn - und Feiertagen ganztägig verboten.

3. Während der besonderen Ruhezeiten B, Punkt 1.) - ist auch die Benutzung von Hand - und elektrisch betriebenen Gartengeräten untersagt.

4. Das Rasenmähen und die Verwendung von elektrischen Geräten im Freien (z.B. Heckenscheren etc.) an Sonn- und Feiertagen ist in der Gartensaison und außerhalb der Saison verboten.

5. Klimageräte, die an der Grenze zum Nachbar stehen, sollen/müssen mit einer Lärmschutzeinrichtung versehen sein.

6. Das Arbeiten au den Gemeinschaftsflächen (z.B. Betonmischen, Platten schneiden, Metallschneidearbeiten, Schweißen etc.) ist ab sofort untersagt.

§9. Grillen im Freien

Das Holzkohlen-Grillen im Freien soll nur nach Absprache mit den Parzellen-Nachbarn erfolgen.

§10. Allgemeine Ordnung

Der Nutzungsberechtigte sowie seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet alles zu vermeiden, was zu Unzukömmlichkeiten führt oder das Gemeinschaftsleben stören kann. Dies betrifft besonders das Lärmen, lautes Musizieren jeder Art (Betrieb von Lautsprechern), usw. Die Lautstärke ist so einzustellen, dass sie in der

Nachbarschaft nicht gehört wird. Der Umgang der Nutzungsberechtigten untereinander soll stets freundschaftlich und hilfsbereit sein, um das gute Einvernehmen im Vereinsinteresse zu wahren. Der Garten und die unmittelbare Umgebung desselben sollen jederzeit einen gefälligen Anblick bieten. Eine Anhäufung von Gerümpel, Abfällen, Holz und dergleichen ist verboten. Der Überhang von Hecken, Stauden und anderen Gewächsen auf die Vereinswege und zu den Nachbarn ist unverzüglich zurückzuschneiden. —Zu entfernende Überhänge auf Gemeinschaftsflächen werden laut Generalversammlungs-Beschluss vom 30.03.2008, nach entsprechender schriftlicher Aufforderung, von einer Fachfirma geschnitten und dem Nutzungsberechtigten mit der nächsten Jahresvorschreibung in Rechnung gestellt

Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, welcher durch ihn, seine Familienangehörigen oder seinen Gästen, an Gemeinschaftsanlagen, Gemeinschaftsflächen oder anderem Vereinseigentum entsteht.

Alle Nutzungsberechtigten sind verpflichtet Adressänderungen sofort der Vereinsleitung mitzuteilen und haften für eventuelle Kosten bei Nichtzustellbarkeit von Schreiben der Vereinsleitung, wie Jahresvorschreibung, Mahnungen, usw.

Das Betreten fremder Grundstücke ist in Abwesenheit des Besitzers nur bei Elementarereignissen und nur in Begleitung von Vereinsfunktionären gestattet. Siehe auch § 14.

§11. Kleingarten - Eigentümer

1. Eigentümer welche ihren Garten verkaufen oder verpachten sind verpflichtet den zukünftigen Eigentümer oder Pächter - laut § II der mit dem Zentralverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs-geschlossenen Vereinbarung - die Bestimmungen über Rechte und Pflichten dieser Kaufvereinbarung zu übertragen, das heißt auch die Bestimmungen der Gartenordnung zu Kenntnis zu bringen.

2. Eigentümer, welche ihren Garten verkaufen, weitergeben, oder verpachten werden angehalten den zukünftigen Nutzungsberechtigten während einer Kanzleistunde der Vereinsleitung vorzustellen, um auf die Bedeutung und die Vorteile der Mitgliedschaft hinzuweisen und eine umfassende Aufnahme der relevanten Verwaltungsdaten zu ermöglichen.

3. Eigentümer die, aus welchen Gründen auch immer aus unserem Verein austreten, oder ausgeschlossen werden, haben mit Mehrkosten z.B. bei Verwaltungstätigkeiten usw. zu rechnen und sind dann auch nicht mehr Mitglieder des Zentralverbandes. Nachdem auch Nichtmitglieder im Verband des Vereins leben und von diesem auch verwaltet werden, haben sie sich selbstverständlich auch an die Gartenordnung zu halten.

4. Zustelladresse der Schriftstücke (Jahresvorschreibung, Vereinsmitteilungen, Verwaltungsangelegenheiten, Kleingärtnerzeitung etc.) ist die Wohnadresse des Parzelleneigentümers (auch bei Verpachtung).

§12. Tierhaltung

Die Nutztierhaltung (Hühner, Kaninchen, usw.) ist in unserer Kleingartenanlage untersagt. Das Halten von Großtieren (Kühe, Pferde, Schweine usw.) ist in Kleingartenanlagen der Großstädte verboten. Hunde müssen so gehalten werden, dass jede Belästigung und Gefährdung der Nachbar vermieden wird, sie dürfen daher in der Anlage (außerhalb der eigenen Gartenparzelle) nicht frei herumlaufen und sind stets an der Leine zu führen.

Dem Vogelschutz ist besonderes Augenmerk zuzuwenden. Insbesondere ist die Winterfütterung eine selbstverständliche Pflicht der Kleingärtner. Das Fangen und Töten der Singvögel ist strafbar. Katzen sind so zu halten, dass sie unsere Singvögel nicht gefährden und andere Kleingärtner nicht belästigen. Die Verwendung von elektronischen Geräten zur Vogelabwehr ist in unserer Kleingartenanlage untersagt.

§13. Gemeinschaftsarbeit

Die Mitglieder sind aufgefordert bei der Schaffung und Ausgestaltung von Gemeinschaftsflächen oder sonstigen wichtigen Arbeiten durch Arbeitsstunden über Aufforderung der Vereinsleitung tätig mitzuwirken. Im Falle unbegründeter Verhinderung ist eine Entschädigung als Ersatz in die Vereinskassa zu entrichten. Diese Arbeitsstunden werden abgegolten.

siehe Vereins-Statuten § 7/9.

§14. Zutritt zur Anlage und zu den Kleingärten

Die Eingänge der Kleingartenanlage sind während der Monate Mai bis September von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und während der Monate Oktober bis April ganztägig versperrt zuhalten. Vereinsfunktionären (Vereinsleitung, Fachberater, Gruppensprecher) ist in Ausübung ihrer Funktion im Bedarfsfall, gegen Voranmeldung oder bei „Gefahr im Verzug" der Zutritt zu den Kleingärten zu gestatten. Siehe auch § 10.

$15. Besondere Anordnungen

1. Besondere Anordnungen der Vereinsleitung werden an den dazu bestimmten Schaukästen bekanntgegeben. Sie gelten für alle Nutzungsberechtigten als kund gemachte Mitteilungen und sind verpflichtend zu beachten.
2. Für die Überwachung der Einhaltung der Gartenordnung kann die Vereinsleitung Funktionäre bestellen.

§16. Verstöße gegen die Gartenordnung

Um den reibungslosen Ablauf des Zusammenlebens aller Nutzungsberechtigten innerhalb unserer Anlage zu ermöglichen, sind vorstehende Regeln erforderlich.

Zum leichteren Nachvollziehen der Regeln hat die Vereinsleitung vorliegende Gartenordnung erarbeitet. Alle Nutzungsberechtigten werden ersucht sich an diese zu halten, damit entsprechende Sanktionen seitens der Vereinsleitung nicht gesetzt werden müssen.

Verstöße des Nutzungsberechtigten, seiner Angehörigen oder Gäste gegen die Gartenordnung, soweit es sich nicht um Bagatellfälle handelt, können nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mittels eingeschriebener Briefe den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein zur Folge haben. Im Übrigen gelten hierfür auch die Bestimmungen des Kleingartengesetzes (zu dessen Einhaltung sich alle Parzellen-Pächter und -Käufer verpflichtet haben) und der Vereinssatzungen.